

02.11.2017

Drucksache 173/17

Achtzehnte Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 (18. ÄS) - Festlegung der Abfallgebührensätze des Jahres 2018

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Natur und Umwelt	28.11.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	11.12.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	12.12.2017	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Natur und Umwelt
Berichterstattung	Dezernent Dr. Detlef Timpe

Budget	69	Natur und Umwelt
Produktgruppe	69.03	Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft
Produkt	69.03.02	Kommunale Abfallentsorgung und –beratung
Haushaltsjahr	2018	Ertrag/Einzahlung [€] 20.442.557
		Aufwand/Auszahlung [€] 20.442.557

Beschlussvorschlag

Die der Drucksache 173/17 als Anlage 1 beigefügte 18. Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 (18. ÄS) wird beschlossen.

Sachbericht

1. Allgemeines

Im Jahr 1998 hat der Kreistag die Vierte Abfallgebührensatzung (AbfGebS; vgl. DS 187/98) beschlossen. Seitdem werden auf Basis eines bereits zu Beginn des Leistungszeitraumes feststehenden Gebührensatzes die Vorausleistungen durch Multiplikation mit den im Zeitraum November des Vorjahres bis Oktober des Vorjahres festgestellten Mengen der einzelnen Kommunen ermittelt.

Gemäß § 5 der 4. AbfGebS werden die Vorausleistungen durch Bescheid zum 01.01. des Kalenderjahres festgesetzt und sind in gleichen monatlichen Raten zu zahlen.

Die im Folgejahr vorzunehmende „Spitzabrechnung“ berücksichtigt die tatsächlichen Anliefermengen des jeweiligen Abrechnungsjahres.

In diesem Verfahren kann es zu Über- bzw. Unterdeckungen aufgrund von Mehr- oder Mindermengenanlieferungen der Kommunen gegenüber den kalkulierten Vorausleistungsmengen kommen.

Mit Änderung des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NW) im Dezember 2011 besteht die Möglichkeit, der Gebührenrechnung einen Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde zu legen. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind dann innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Bei der vorgelegten Kalkulation für das Jahr 2018 sind die bei den jeweiligen Kostenträgern entstandenen Unterdeckungen aus dem Jahr 2016 entsprechend kostensteigernd berücksichtigt worden (**siehe Anlage 2**).

2. Abfallgebührenkalkulation 2018

Für das Jahr 2018 ergeben sich kalkulierte Gesamtkosten in Höhe von rund 20,4 Mio. Euro. Im Vergleich zu den Gesamtkosten des Jahres 2017 (22,9 Mio. Euro) führt dies – ohne Berücksichtigung der Papiererlöse – zu einer Minderbelastung der gebührenpflichtigen Städte und Gemeinden um rund 2,5 Mio. € (-10%).

Der erwartete Erlös pro Tonne Altpapier steigt aufgrund von Preis- und Mengenerhöhungen von 85,57 €/t im Jahr 2017 um rund 8 €/t auf 93,56 €/t im Jahr 2018.

Unter Berücksichtigung dieser höheren Papiererlöse ergibt sich eine Gesamtkostenreduzierung um rund 2,67 Mio. € beziehungsweise 12,79 % im Jahr 2018.

Bemessungsgrundlage der Gebühren ist gem. § 2 der 4. AbfGebS das Gewicht der auf den vom Kreis Unna bzw. in dessen Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im jeweiligen Leistungszeitraum angelieferten, aus dem Kreisgebiet Unna stammenden Abfälle.

Aufgrund der bisher im Jahr 2017 angelieferten Mengen geht die Verwaltung davon aus, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für das Jahr 2018 den Abfallentsorgungs- und -

verwertungsanlagen des Kreises Unna folgende Mengen andienen werden:

a) Restmüll	58.230 t
b) Sperrmüll	22.735 t
c) Bioabfall	25.800 t
d) Grünabfall	12.200 t
e) Altpapier	23.874 t

Zur Mengenentwicklung in kg/E*a seit dem Jahr 1995 vgl. Anlage 3.

Basierend auf diesem Mengengerüst hat die Verwaltung die als Anlage 2 beigefügte Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2018 erarbeitet.

Bei der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2018 werden die voraussichtlichen Kosten des Bereiches kommunale Abfallentsorgung nach Kostenstellen differenziert und den einzelnen Kostenträgern Restmüll, Sperrmüll, Bioabfall, Grünabfall und Altpapier zugeordnet.

Danach ergeben sich für das Jahr 2018 folgende Gebührensätze (§ 2 der 18. ÄS zur 4. AbfGebS):

a) für die Restmüllentsorgung	230,41 €/t
b1) für die Grundgebühr Sperrmüll	4,32 €/E*a
b2) für die Leistungsgebühr Sperrmüll	76,08 €/t
c) für die Bioabfallkompostierung	110,43 €/t
d) für die Grünabfallkompostierung	61,84 €/t
e) für die Altpapierverwertung	3,49 €/t

Auf den Kostenträger **Restmüll** entfallen Kosten in Höhe von 13.390.461,94 €. Das hier zugrunde liegende reine Verbrennungsentgelt von 171,77 €/t sinkt gegenüber dem Jahr 2017 um 40,53 €/t (= - **19,09 %**). Für das Jahr 2018 wird mit einer Tonnage von 58.230 t Restmüll kalkuliert. Die Restmüllmenge reduziert sich mithin um 725 t gegenüber dem Jahr 2017 (58.955 t). Die Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2016 in Höhe von 26.102,45 € wurde eingerechnet. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den für das Verbrennungsentgelt zugrunde liegenden Kosten in hohem Maße um Fixkosten handelt. Insgesamt sinkt der für den Restmüll errechnete Gebührensatz um 40,59 €/t (siehe auch Ziffer 3 a).

Die Berechnung des Kostenträgers **Sperrmüll** führt bei einer voraussichtlichen Menge von 22.735 t (+ 626 t) zu kalkulierten Kosten von 3.409.560,31 €. Die Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2016 in Höhe von 24.786,82 € wurde eingerechnet. Es ergibt sich demnach eine Grundgebühr in Höhe von 4,32 €/E*a und eine Leistungsgebühr in Höhe von 76,08 €/t. Gegenüber dem Vorjahr sinkt die Grundgebühr um 9 Cent/E*a; die spezifische Leistungsgebühr sinkt um 7,82 €/t. Die Gesamtkosten sinken insgesamt um rund 80 T€ (- **2,38 %**, vgl. Ziffer 3 c).

Die Gesamtkosten des Kostenträgers **Bioabfall** steigen um rund 250 T€ auf 2.822.083,74 € (+10 %). Der Gebührensatz steigt bei einer erwarteten höheren Tonnage (+ 800 t) auf 110,43 €/t (+ 7,22 €/t); vgl. im Einzelnen Ziffer 3 g.

Die Gesamtkosten des Kostenträgers **Grünabfall** steigen um gut 90 T€ auf 748.530,08 €. Der Gebührensatz steigt bei einer erwarteten Menge von 12.200 t und unter Anrechnung der Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2016 in Höhe von 5.972,42 € auf einen Betrag von 61,84 €/t (vgl. im Einzelnen Ziffer 3 g).

Bei der **Altpapierverwertung** beträgt der Gebührensatz des Jahres 2018 für 23.874 t kalkultiertes kommunales Altpapier 3,49 €/t. Dabei handelt es sich lediglich um eine Kostenverschiebung von anteiligen Verwaltungsgemein- und Abfallberatungskosten des Kreises, die zu einer Verringerung der Gebührensätze bei den übrigen Kostenträgern führt (siehe auch unter dem Punkt Altpapiersammlung und -verwertung).

Während das **Gesamt volumen der Abfallgebühren** im Jahr 1997 rd. 22.825 T€ betrug, liegen die für die Entsorgung kommunaler Abfälle aufzuwendenden Gesamtkosten (ohne Erträge Altpapier) für das Jahr 2018 mit 20.443 T€ (-2.382 T€; - 10,44 %) erheblich unter dem Niveau des Jahres 1997. Gegenüber dem Jahr 2017 sinken die Gesamtkosten um rund 2,46 Mio. € (-10,74 %).

Zur Kostenentwicklung in €/E*a seit dem Jahr 1995 siehe **Anlage 3**.

Mit der Festsetzung der Gebührensätze in der v.g. Höhe kommt die Verwaltung auch der landesrechtlichen Forderung nach finanziellen Anreizfunktionen bei der Gebührengestaltung nach, da der im Bereich der Bioabfallkompostierung aufzuwendende Gebührensatz bei rund 48 % des für die Entsorgung des Restmülls zu entrichtenden Gebührensatzes liegt.

Altpapiersammlung und -verwertung

Für das Jahr 2018 kalkuliert die Verwaltung aufgrund der Anliefermenge im Jahr 2017 mit einer höheren Tonnage von 23.874 t (+ 227 t). Den Kommunen kann jedoch für das Jahr 2018 im Durchschnitt ein gemittelter Erlösanteil von 93,56 €/t (+7,99 €/t im Vergleich zu 2017) vergütet werden.

Die zu erwartenden Gutschriften liegen dann bei insgesamt **2.233.651,00 € (Kalkulation 2017: 2.023.474,00 €)**.

Die bessere Erlössituation bei der Papiervermarktung liegt neben der Mengensteigerung insbesondere in einer guten Entwicklung des variablen Preisanteiles begründet. Die hier erwarteten Gutschriften werden wie bisher mit den von den Kommunen zu entrichtenden monatlichen Vorausleistungsbeträgen unterjährig verrechnet.

3. Die Kalkulation 2018 im Einzelnen

Die abfallwirtschaftliche Gesamtkostenverteilung ist graphisch in **Anlage 4** dargestellt. Die Verteilung der Kosten auf die Kostenträger, die in der Regel über die Mengen erfolgt, entspricht den Maßstäben des Vorjahres.

Zu den Kostenstellen der Abfallgebührenkalkulation 2018 (**Anlage 2**) ist Folgendes zu erläutern:

a) Verbrennungskosten

Die anzusetzenden Verbrennungskosten bestimmen im Wesentlichen den spezifischen Restmüllgebührensatz, da diese Kosten rund 75 % der auf den Kostenträger Restmüll entfallenden Kosten ausmacht.

Seit dem 01.09.2005 nimmt die Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna GmbH (AKU) die Aufgaben zur thermischen Behandlung der im Kreisgebiet anfallenden Siedlungsabfälle wahr. Die AKU erhält vom Kreis Unna für ihre Leistungen ein festes Entsorgungsentgelt, welches im Voraus zu kalkulieren und für das jeweilige Wirtschaftsjahr zu vereinbaren ist. Es handelt sich um einen Selbstkostenfestpreis, der nach den Grundsätzen der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und nach

den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten zu kalkulieren ist. Abweichend von der („bring or pay“) Verpflichtung der AKU über 66.000 t p.a. stellt die AKU dem Kreis Unna nur die tatsächlich angelieferten Restmüllmengen in Rechnung. Zusätzlich erhebt die AKU vertragsgemäß Handlingskosten i.H.v. ca. 3 % des Entsorgungsentgeltes. Der Wegfall von Kapitalkosten im Bereich der MVA Hamm führt vom Jahr 2018 an zu bedeutenden Einsparungen.

Da die in der MVA Hamm zu entsorgende kommunale Siedlungs- bzw. Hausmüllmenge nicht exakt im Voraus bestimmt werden kann, wurde unter Berücksichtigung der im laufenden Jahr eingegangenen Mengen mit einem Mengenansatz von 58.230 t und einem Jahresbeitrag von 10.002.344 € für das Jahr 2018 kalkuliert.

b) Wertstofftonne

Zum 01.07.2012 erfolgte die kreisweite Einführung der Wertstofftonne. Die hierfür anfallenden Kosten werden gegenüber den Kommunen vereinbarungsgemäß über den Kostenträger Restmüll abgerechnet.

Für die Erfassung von Wertstoffen aus dem Restmüll mit der gemeinsamen Wertstofftonne ergeben sich in geringem Umfang und soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind für das Jahr 2018 zusätzliche Kosten i.H.v. rd. 249 T€ gegenüber der bisherigen Abfallverbrennung. Im Vergleich zum Vorjahr sinken diese zusätzlichen Kosten um rd. 83 T€, da die Entsorgung des Restmüllanteils an der Wertstofftonne aufgrund der unter Ziffer 3a) beschriebenen Auswirkungen ebenfalls erheblich günstiger wird.

Die Hauptkostenverantwortung für die Wertstofftonne tragen die für die Verpackungsentsorgung zuständigen Systembetreiber (bspw. Duales System Deutschland – DSD). Ferner werden Verwertungserlöse aus den werthaltigen Nichtverpackungsabfällen dem System der Wertstofftonne kostenmindernd zugewiesen. Die kalkulierte Tonnage für das Jahr 2017 liegt bei rd. 3.420 t und ist damit um 265 t höher als im Vorjahr.

c) Sperrmüllverwertung

Die Wertstoffhöfe sind ein wesentliches Element für die Sperrmüllfassung und -verwertung. Die sperrmüllrelevanten Anlieferungen (Altmetalle, Holz und Sperrmüllreste) sind dort in den vergangenen Jahren stetig angestiegen.

Für das Jahr 2018 ist eine Mengensteigerung um 626 t (+2,83%) auf dann insgesamt 22.735 t zu erwarten. Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit wurde ab dem Jahr 2007 die Sperrmüllgebühr (vorher in der Restmüllgebühr enthalten) auf eine einwohnerbezogene 50-prozentige Grundgebühr und eine mengenspezifische Arbeitsgebühr umgestellt.

Als Einwohnermaßstab wurde bislang der jeweilige Bevölkerungsstand zum 31.12. des Vorjahres berücksichtigt.

Die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2016 standen zum Zeitpunkt der Kalkulation nicht zur Verfügung. Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT NRW) begründet dies mit zwei grundlegenden Neuerungen bei den Statistiken. Zum einen werden die Statistiken auf ein neues technisches Aufbereitungsverfahren umgestellt. Zum Anderen ändert sich für die Wanderungsstatistik der Standard der Datenlieferung von den Meldebehörden an die Statistikämter. In beiden Bereichen gibt es nach Angabe von IT NRW Verzögerungen bei der Softwareerstellung

Als Einwohnermaßstab wird daher bei der Kalkulation für das Jahr 2018 der Bevölkerungsstand zum 30.06. des Vorjahres berücksichtigt.

Gebührenüber- bzw. Gebührenunterdeckungen können nur über die mengenspezifische Arbeitsgebühr ausgeglichen werden. Trotz der erwarteten höheren Tonnage wird mit Gesamtkosten i.H.v. rd. 3.323 T€

kalkuliert (- 86.500 € im Vergleich zum Jahr 2017). Die Kostenreduzierung resultiert im Wesentlichen aus den geringeren Verbrennungskosten für die Anteile des Sperrmülls, die einer thermischen Behandlung zugeführt werden (siehe auch Ausführungen Ziffer 3a).

d) Umladung Restmüll

Der Mengendurchsatz in der MVA Hamm von 295.000 t p.a. setzt die Einhaltung strenger Anlieferungsregelungen voraus. Der Volllastbetrieb ist nur dann technisch realisierbar, wenn die Abfallanlieferungen optimal auf die betrieblichen Anforderungen der Müllverbrennungsanlage abgestimmt werden. Hierzu wurde ein ausdifferenziertes Abfallanlieferungsmanagement eingeführt, um die notwendige regelmäßige Abfallanlieferung zu gewährleisten.

Für die optimale Mengensteuerung sind die Umladeeinrichtungen auf den GWA-Standorten Fröndenberg-Ostbüren und Lünen-Brückenkamp eingerichtet. Über die Umladeanlagen werden die Hausmüllmengen aus dem Kreis Unna zur dosierten Absteuerung von Tagesmengen in die MVA Hamm sowie eine Vergleichmäßigung der wöchentlichen Sammelmengen aus dem System der Grauen Tonne im Rahmen der Absprachen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie deren Entsorgungsunternehmen an- und abgefahren.

Aufgrund der sich abzeichnenden Mengenentwicklung wird für das Jahr 2018 von einer Umlagemenge von insgesamt 49.676 t (- 1.154 t im Vergleich zum Vorjahr) ausgegangen.

Gegenüber dem Jahr 2017 sinkt das Umladeentgelt um gut 140 T€ (ca. – 10 %) aufgrund von Synergieeffekten insbesondere aus der Optimierung der Logistik und geringeren Verwaltungsumlagen auf rd. 1.274 T€. Das spezifische Umladeentgelt beträgt für 2018 25,64 €/t (2017: 27,88 €/t).

e) Standort ZD-Fröndenberg

Gegenüber dem Jahr 2017 sinken die Kosten um rund 10 T€ auf rd. 170 T€. Die Übernahme der Nachsorgeverpflichtung für den Deponiestandort vom 01.01.2016 an durch die GWA wirkt sich deutlich kostensenkend aus, da die Querschnittskosten auch auf die Nachsorgeaktivitäten anteilig aufzuteilen sind.

f) Verwaltungskosten Kreis Unna

Nach Maßgabe des KAG NW und des Landesabfallgesetzes sollen sämtliche der beim Kreis im Bereich der Planung und organisatorischen Abwicklung der Entsorgung kommunaler Siedlungsabfälle sowie der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben anfallenden anteiligen Kosten gedeckt werden. Die in der Kalkulation für das Jahr 2018 angesetzten Verwaltungskosten betragen 340.560 €. Dies macht eine Steigerung von rund 4,5 % gegenüber den Vorjahreskosten aus.

Sie beinhalten – wie auch in den Vorjahren – die anteiligen Personalkosten der im Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft mit gebührenrelevanten Aufgaben befassten Mitarbeiter/innen nach individueller Gewichtung der Anteile, die auf den Aufgabenbereich kommunale Abfallentsorgung entfallen. Weiterhin sind die im Rahmen der Budgetierung zugeteilten Sachkosten und – basierend auf dem KGST-Bericht 2016/2017 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ – die Verwaltungsgemeinkosten als prozentualer Zuschlagssatz auf die Personalkosten angesetzt worden.

Zusätzlich wurden bei dieser Kostenstelle die gesetzlich vorgeschriebenen Kosten für den „Verband zur Sanierung auf Aufbereitung von Altlasten“ angesetzt. Seit dem Jahr 2013 betragen die dafür anfallenden Kosten lt. § 20 AAVG 0,06 € pro Einwohner und Jahr für das jeweilige Mitglied.

g) Kompostierung

Nach der Kostenkalkulation belaufen sich in diesem Bereich die Aufwendungen auf einen Betrag von insgesamt 3.050.547 € und steigen damit im Vergleich zum Vorjahr um rund 361 T€. Dies ist auf die kalkulierte Mehrmenge aber insbesondere auch auf eine erhebliche Kostensteigerung bei der externen Absteuerung des Outputs der Kompostanlage zurückzuführen. Die Rahmenbedingungen für die

Kompostvermarktung verschlechtern sich auch aufgrund der Konkurrenz mit Gülle als Wirtschaftsdünger in der Landwirtschaft. Die Tonnage wird voraussichtlich beim Bioabfall um 800 t auf 25.800 t und beim Grünabfall um 200t auf 12.200 t steigen.

Die Aufwendungen für den Grünabfall orientieren sich an den Kosten für die gewerbliche Anlieferung von Grünabfällen. Auch hier wirken Vermarktungseffekte kostensteigernd.

h) Umladung Bioabfall

Bei der im nördlichen Kreisgebiet eingerichteten Umlade für Bioabfälle wird mit einer Steigerung der Tonnage um eintausend Tonnen auf 11.500 t gerechnet. Die Gesamtkosten sinken im Vergleich zum Vorjahr jedoch leicht auf insgesamt 258 T€ (- 10 T€).

i) Siebreesteentsorgung

Im Rahmen der Kompostierung in Fröndenberg-Ostbüren fallen weiterhin Siebreeste an. Da diese nicht unbehandelt abgelagert werden dürfen und andere Entsorgungswege nicht zur Verfügung stehen, müssen die kalkulierten 1.850 t Siebreeste der thermischen Verwertung in Hamm zugeführt werden. Die Kosten liegen hierfür bei rund 294 T€ (- 24 T€).

j) Schadstoffsammlung

Auf Grundlage der mit dem Entsorgungsvertrag vorgenommenen Drittbeauftragung und in ergänzender Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgt seit dem Jahr 1996 die mobile und stationäre Schadstoffkleinmengensammlung im Kreis Unna durch die GWA.

Für das Jahr 2018 wird mit einer etwas geringeren Sammelmenge von insgesamt 475 t (-3 t) und Gesamtkosten von rund 870 T€ (-18 T€) kalkuliert.

Die mobile Sammlung wird mit einer verringerten Tonnage kalkuliert (von 57 t im Jahr 2017 auf 50 t für das Jahr 2018; - 7 t). Bei der stationären Sammlung wird mit einer steigenden Tonnage um 4 t auf dann 425 t für das Jahr 2018 kalkuliert.

Insgesamt acht Schadstoffannahmestellen stehen auf den (kommunalen) Wertstoffhöfen in sieben Kommunen zur Verfügung.

k) Abfallberatung

Auf Basis der von der GWA vorgenommenen Kostenkalkulation für das Jahr 2018 ergeben sich höhere Abfallberatungskosten von 611 T€ (+ 123 T€). Den größten Block bilden dabei die Personalkosten für die als individuelle Ansprechpartner und Umweltpädagogen zur Verfügung stehenden Abfallberater/innen. In den angesetzten Kosten ist u.a. die Mitfinanzierung der örtlichen Abfallkalender (1 €/E*a) enthalten. Der Grund für die Kostensteigerung um rund 123 T€ gegenüber dem Vorjahr liegt in der Einrichtung von zwei Personalstellen für eine Verstärkung der Maßnahmen zur Verminderung der Restmüllanteiles an der gesamten Abfallmenge (zum Beispiel Reduzierung von Fehlwürfen, Verbesserung der Sortierqualität und Erhöhung des Anteils des Bioabfalls).

l) Verwaltungsgebühr für die Altpapierverwertung

Die anteiligen Verwaltungsgemein- und Abfallberatungskosten werden mit einem Gebührensatz von 3,49 €/t bei einer erwarteten Papiermenge von 23.874 t für das Jahr 2018 kalkuliert. Der Gebührensatz erhöht sich leicht gegenüber dem Vorjahr. Es handelt sich dabei um eine Kostenverschiebung von anteiligen Verwaltungsgemein- und Abfallberatungskosten des Kreises, die zu einer Verringerung der Gebührensätze bei den übrigen Kostenträgern führt (siehe auch S. 4 f).

Anlagen

1. 18. Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998
2. Gebührenkalkulation 2018
3. Gesamtkosten- und Mengenentwicklung im Kreis Unna
4. Kalkulation der abfallwirtschaftlichen Gesamtkostenverteilung 2018